

BAG – Strahlenschutz (radioaktives Material, radioaktive Stoffe)

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Um die Bevölkerung und die Umwelt vor ionisierender Strahlung und Radioaktivität zu schützen ist der Umgang mit radioaktivem Material und radioaktiven Stoffen streng reguliert. Wer solche Waren ein-, aus- oder durchführt möchte, benötigt eine Bewilligung des [BAG](#) oder des [ENSI](#) (Material für und aus Kernanlagen).

1.2 Grundlagen und Informationen

- Strahlenschutzgesetz ([SR 814.50](#))
- Strahlenschutzverordnung ([SR 814.501](#))

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus strahlenschutzrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BAG-STS».

1.4 Begriffe

Radioaktives Material	Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, Stoffgemische, Werkstoffe und daraus hergestellte Endprodukte und Gegenstände, die Radionuklide enthalten.
-----------------------	--

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer radioaktives Material oder radioaktive Stoffe ein-, aus- oder durchführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bewilligung des BAG erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: <ul style="list-style-type: none">- Regulierung 1 (ja)- Regulierungscode 601 «BAG – Strahlenschutz»
	e-dec: <ul style="list-style-type: none">- Bewilligungspflicht «ja»- Bewilligende Stelle «BAG-STS»
Weitere Angaben	<ul style="list-style-type: none">- Bewilligungsnummer- Bewilligungsinhaber¹- Genaue Warenbezeichnung- Radionuklide- Gesamtaktivität pro Radionuklid in Becquerel

3. Weitere Informationen

Abgrenzung Kernmaterialien und radioaktive Stoffe

Kernmaterialien² und radioaktive Abfälle unterliegen der Bewilligungspflicht des Bundesamtes für Energie (BFE).

¹ Nur bei Anmeldungen im System Passar

² Natururan, abgereichertes Uran, angereichertes Uran, Uran 235, Thorium und Plutonium 239 in jeglicher Form. Nicht als Kernmaterialien gelten hingegen Uran- und Thoriumerze.